



Vorschriften zur Energienutzung in Münsingen

Mit der Revision des kantonalen Energiegesetzes (in Kraft 01.01.2012) haben Gemeinden mehr Autonomie im Energiebereich erhalten. Sie können gewisse Anforderungen an die Energienutzung auf ihrem Gebiet nun selber festlegen.

Münsingen hat bei der Revision des Baureglements 2010 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Vorschriften zur Energienutzung in Gebäuden in der baurechtlichen Grundordnung entsprechend angepasst (Baureglement Art. 48ff). Sie sind seit der Inkraftsetzung des revidierten kantonalen Energiegesetzes wirksam.

Worum geht es?

Gemäss kantonomer Gesetzgebung müssen Neubauten und Erweiterungen bestehender Gebäude so gebaut und ausgerüstet werden, dass höchstens 80% des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden. Dies kann durch den Einsatz von erneuerbaren Energien, die Nutzung von Abwärme und/oder durch Effizienzmassnahmen (bessere Wärmedämmung, Komfortlüftung etc.) erreicht werden.

Gemäss Baureglement gilt in Münsingen seit 01.01.2012 ein **Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie von 50%**.

Dies kann auf verschiedene Arten erreicht werden. Zum Beispiel:

- durch Massnahmen ausschliesslich an der Gebäudehülle
Erforderlich ist eine Halbierung des U-Werts.
- durch Massnahmen ausschliesslich an der Haustechnik
Durch den Einsatz erneuerbarer Energie wie z.B. Holz, Abwärme oder Sonnenenergie.
- durch eine Kombination von Massnahmen an Gebäudehülle und Haustechnik
Allein durch den Einsatz einer Wärmepumpe ist die Einhaltung des Höchstanteils von maximal 50% nicht erneuerbarer Energie noch nicht garantiert. Das bedeutet, dass neben dem Einsatz einer Wärmepumpe mit höchster Effizienz zusätzliche Massnahmen umgesetzt werden müssen. Möglichkeiten sind: verbesserte Wärmedämmung (SIA-Zielwerte, 30% unter den gesetzlichen Anforderungen), Sonnenkollektoren (Wärme), Fotovoltaik (Solarstrom), Komfortlüftung, Nutzung von Abwärme, Wärme-Kraft-Kopplungsanlage.

Neben der Vorgabe des Höchstanteils nicht erneuerbarer Energie erlaubt das neue kantonale Energiegesetz den Gemeinden auch vorzugeben, dass ein bestimmter erneuerbarer Energieträger eingesetzt oder das Gebäude an ein Fernwärmenetz angeschlossen werden muss. In Münsingen ist der **Perimeter mit Anschlusspflicht an das Fernwärmenetz** im Zonenplan 2 grundeigentümerverbindlich festgelegt. Für alle übrigen Gebiete ist der **Richtplan Energie** richtungsweisend. Der Richtplan bezeichnet Prioritätsgebiete, in welchem der Einsatz eines bestimmten Energieträgers (z.B. Grundwasser als Wärmequelle) sinnvoll erscheint und geprüft werden muss.

Allgemein gilt, dass bei einem Ersatz bestehender Erzeugungsanlagen für Heizung und Warmwasser der Einsatz erneuerbarer Energien zu prüfen ist.

Was ist Sinn und Zweck der Vorgaben?

Sowohl Bund und Kanton wie auch die Gemeinde Münsingen als Energiestadt haben sich eine Reduktion des Energieverbrauchs und eine Senkung des CO₂-Ausstosses durch den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energieträger zum Ziel gesetzt. Damit sollen die natürlichen Ressourcen geschont und die negativen Auswirkungen der Klimaveränderung durch den Ausstoss von Treibhausgasen eingedämmt werden. Der Gebäudebereich weist diesbezüglich ein grosses Potenzial auf.

Wann gelten die Vorgaben?

Im Rahmen des **energietechnischen Massnahmenachweises** muss der geltende Höchstanteil von maximal 50% nicht erneuerbarer Energie rechnerisch (Formular 1c) nachgewiesen werden; der Nachweis des Wärmeschutzes der Gebäudehülle muss per Systemnachweis erfolgen (kein Einzelbauteil-Nachweis möglich).

Die **Anschlusspflicht** an das Fernwärmenetz gemäss Zonenplan 2 gilt für Neubauten und bei Ersatz bestehender Wärmeerzeugungsanlagen für Heizung und/oder Warmwasser. Keine Anschlusspflicht besteht, wenn höchstens 25% des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden (nicht erfüllt beim Einsatz einer Wärmepumpe).¹

Die Energie-Vorschriften gemäss Baureglement sowie die Vorgaben des kantonalen Energiegesetzes müssen auch bei jenen Vorhaben eingehalten werden, für welche keine Baubewilligungspflicht besteht (z.B. Ersatz Fenster, Ersatz Elektroboiler). Über **Ausnahmen** (z.B. von der Anschlusspflicht) entscheidet auf begründetes Gesuch hin die Baubewilligungsbehörde. Sie stützt sich dabei auch auf die kantonale Weisung bezüglich der finanziellen Beurteilung energetischer Massnahmen (Einbezug externer Kosten).

Zu beachten ist zudem, dass gemäss kantonaler Gesetzgebung² der **Ersatz einer Ölheizung (Kessel) stets baubewilligungspflichtig** ist.

¹ KEnG Art. 16

² BauG Art. 1a Abs. 1 und 2, BewD Art. 6, KEnG Art. 37 Abs. 2

Weitere Informationen und Kontakt

Baureglement, Zonenplan und Richtplan Energie Münsingen zum Herunterladen:
www.muensingen.ch/themen-von-a-z/ortsplanung/ortsplanungsrevision

Baurechtliche Fragen: Bauabteilung, Thunstrasse 1, 3110 Münsingen, Tel. 031 724 52 20, bauabteilung@muensingen.ch

Öffentliche Energieberatung Bern-Mittelland, Höhweg 17, 3006 Bern, Tel. 031 357 53 50, info@energieberatungbern.ch

Energietechnischer Massnahmenachweis: EMN Kontrollstelle Thun, Energie Thun AG, Industriestrasse 6, 3607 Thun, Tel. 033 225 66 93, info@energiethun.ch

Weitere Merkblätter zu den Energiebestimmungen Münsingen

- Prioritätsgebiete gemäss Richtplan Energie
- Perimeter mit Anschlusspflicht an Wärmeverbund

Link zum Herunterladen der Merkblätter:

www.muensingen.ch/themen-von-a-z/bauen/energiebestimmungen/